

Thüringer Staatsanzeiger

Ausgabe 22 / 2023

30.05.2023

Inhaltsverzeichnis

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger in Thüringen

2

779

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

121

Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger in Thüringen**1. Regelungszweck**

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Bund und der hierzu ergangenen Vollzugshinweise für die Gewährung von Härtefallhilfen für private Haushalte (Anlage 1 der Verwaltungsvereinbarung) in Form von Billigkeitsleistungen gem. § 53 ThürLHO.

Über die Gewährung der Billigkeitsleistung entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung.

2. Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- § 53 ThürLHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- ThürVwVfG, insbesondere die §§ 48, 49, 49a,
- Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz).

Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt entsprechend den Vollzugshinweisen für die Gewährung von Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger (Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen).

3. Konkretisierung der Vollzugshinweise für die Gewährung von Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger

Die vorgenannten Vollzugshinweise werden für die Anwendung in Thüringen wie folgt konkretisiert:

1. Zu § 2 Abs. 4 der Vollzugshinweise

Maßgeblich dafür, ob die Kosten im Entlastungszeitraum angefallen sind, ist das Datum der Lieferung wie auf der zum

Nachweis eingereichten Rechnung angegeben. Im Ausnahmefall kann auf das Bestelldatum abgestellt werden, sofern der/die Antragstellende anhand geeigneter Unterlagen nachweist, dass die Bestellung im Entlastungszeitraum aufgegeben wurde und die Lieferung des nicht leitungsgebundenen Energieträgers bis spätestens 31. März 2023 erfolgte.

2. Zu § 5 Abs. 1 und 2 der Vollzugshinweise

Der Freistaat Thüringen sowie zwölf weitere Bundesländer (Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt) arbeiten bei der Durchführung der Härtefallhilfen in einem Länderverbund kooperativ zusammen. Die Freie Hansestadt Hamburg stellt hierfür die technische Lösung mit einer Online-Antragsplattform bereit.

Befindet sich die Feuerstätte im Freistaat Thüringen, so ist der Antrag über die Online-Antragsplattform des Länderverbundes unter dem Menüpunkt Thüringen zu stellen. Die Internetadresse hierzu wird auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (<https://umwelt.thueringen.de/>) bekannt gegeben.

Antragsberechtigte können bei der Antragstellung durch Dritte unterstützt und/oder vertreten werden.

In Einzelfällen kann der Antrag schriftlich eingereicht werden. Auf der Online-Antragsplattform erfolgt vor

Antragstellung über einen vorgeschalteten Online-Rechner die Prüfung der Antragsberechtigung. Bei Antragsberechtigung kann ein Formular ausgedruckt werden. Das Formular ist per Post an die dort angegebene Adresse der Freien Hansestadt Hamburg zu schicken. Die beizufügenden Nachweise sind als Kopie einzureichen.

Die bewilligende Stelle in Thüringen ist das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz.

3. Zu § 5 Abs. 6 der Vollzugshinweise

Die Auszahlung der Härtefallhilfe erfolgt nur auf ein Konto mit einer IBAN mit DE-Kennung.

4. Zu § 6 Abs. 3 und Anhang 1 der Vollzugshinweise

Für die Identifikation auf der Online-Antragsplattform ist eine Kopie des Personalausweises erforderlich. Der/Die Antragstellende weist seine/ihre Antragsberechtigung zusätzlich durch den Feuerstättenbescheid nach.

5. Zu § 7 Abs. 8 der Vollzugshinweise

Das vom Bund bereitgestellte „Informationsblatt Zentralantragstellende“ wird auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (<https://umwelt.thueringen.de/>) veröffentlicht.

4. Auskunfts- und Prüfungsrechte, Aufbewahrungspflichten

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen

779

780

anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs nach § 91 BHO und des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

Die im Zusammenhang mit dieser Billigkeitsleistung erstellten Unterlagen und Originalbelege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

5. Strafrechtlicher Hinweis

Durch unrichtige oder unvollständige Angaben in dem Antrag kann der Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB verwirklicht sein. Ein Betrug kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren (im besonders schweren Fall bis zu 10 Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft werden. Auch der versuchte Betrug ist strafbar.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Erfurt, den 05.05.2023

Bernhard Stengele
Thüringer Minister für Umwelt, Energie und Naturschutz

Anlage

- Vollzugshinweise für die Gewährung von Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger (Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen)

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Erfurt, 05.05.2023

Az.: 15707/2023

Es folgt 1 Anlage

780

781

Anlage 1

zur Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen

**Vollzugshinweise
für die Gewährung von
Härtefallhilfen für private Haushalte
wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht
leitungsgebundene Energieträger**

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere des § 53 der Landeshaushaltsordnung – sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für Privathaushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger und dieser Vollzugshinweise Härtefallhilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Privathaushalte im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung.

Teil I. Grundsätze der Härtefallhilfen

§ 1 Gegenstand der Härtefallhilfen

Die Härtefallhilfen sind für Privathaushalte im Land bestimmt. Sie werden durch den jeweiligen Betreiber bzw. die jeweilige Betreiberin der Feuerstätte dieses Privathaushalts beantragt.

Gegenstand der Härtefallhilfen sind die Mehrkosten eines Privathaushalts für nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum gegenüber den Kosten für denselben Energieträger gemessen an dem jeweiligen Referenzpreis. Es werden 80% der Mehrkosten eines Privathaushalts erstattet, wobei ein Betrag bis zu einer Verdoppelung des Referenzpreises von dem/der Antragstellenden selbst zu tragen ist.

§ 2 Definitionen

(1) Privathaushalt ist eine aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehende, räumlich und wirtschaftlich abgegrenzte Einheit, in der vor allem die Bedürfnisse des täglichen Bedarfs gedeckt werden, von der aus in der Regel die Gestaltung des beruflichen und sozialen Lebens erfolgt und die nur in unwesentlichem Umfang zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden. Ein unwesentlicher Umfang kann vermutet werden, wenn in dem Privathaushalt höchstens ein separates

781
782

Arbeitszimmer je erwerbstätiger Person in dem Privathaushalt betrieben wird, höchstens aber zwei Arbeitszimmer.

- (2) Im Rahmen dieser Vollzugshinweise sind nicht leitungsgebundene Energieträger Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle /Koks.
- (3) Entlastungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 1. Dezember 2022.
- (4) Mehrkosten sind die Beschaffungskosten für nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum reduziert um die Kosten, die für den jeweiligen Energieträger auf Basis des jeweiligen Referenzpreises bei derselben Bestellmenge entstanden wären. Maßgeblich dafür, ob die Kosten im Entlastungszeitraum angefallen sind, ist das Datum der Lieferung wie auf der zum Nachweis eingereichten Rechnung angegeben. Ergänzend hierzu kann das Land vorsehen, ausnahmsweise auf das Bestelldatum abzustellen, sofern der/die Antragstellende anhand geeigneter Unterlagen nachweist, dass die Bestellung im Entlastungszeitraum aufgegeben wurde und die Lieferung des nicht leitungsgebundenen Energieträgers bis spätestens 31. März 2023 erfolgte.
- (5) Referenzpreis ist der durchschnittliche Preis für den jeweiligen nicht leitungsgebundenen Energieträger in 2021. Diese werden für die Zwecke der Härtefallhilfen als Referenzpreis wie folgt festgesetzt:
- (a) Heizöl: 71 Cent/Liter
 - (b) Flüssiggas: 57 Cent/Liter
 - (c) Holzpellets: 24 Cent/kg
 - (d) Holzhackschnitzel: 11 Cent/kg
 - (e) Holzbriketts: 28 Cent/kg
 - (f) Scheitholz: 85 Euro/Raummeter
 - (g) Kohle /Koks: 36 Cent/kg

Diese Preise sind Bruttopreise (insb. einschließlich Umsatzsteuer und CO₂-Abgabe, wo relevant).

§ 3 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt ist/sind die Person(en) des Privathaushalts, die die Feuerstätte(n) zum Heizen dieses Privathaushalts betreibt/betreiben („Direktantragstellende“).
- (2) Wenn die Feuerstätte(n) zum Heizen der Privathaushalte zentral durch eine/n Vermieter/in oder eine Wohnungseigentumsgemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz (eine solche Wohnungseigentumsgemeinschaft wird im Folgenden bezeichnet als „WEG“) betrieben wird bzw. werden, ist diese/r Vermieter/in anstelle der über ihn/sie beheizten Privathaushalte bzw. diese WEG anstelle der Eigentümer/innen antragsberechtigt („Zentralantragstellende“). Soweit der/die Eigentümer/in von Wohneigentum im Sinne von § 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes dieses Eigentum vermietet, bleibt die WEG als

782
783

Zentralantragstellende antragsberechtigt und der/die Eigentümer/in ist nicht zusätzlich als Vermieter/in antragsberechtigt.

- (3) Vermieter/innen sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie gewerblich handeln, unabhängig von ihrer Rechtsform.
- (4) Nicht antragsberechtigt sind:
 - (a) Direktantragstellende, bei denen die Heizkosten, für die diese Härtefallhilfen beantragt werden, bei der Gewährung von staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt als Bedarf berücksichtigt werden. Staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt im Sinne dieser Vollzugshinweise erhalten Leistungsempfänger von Grundsicherung bzw. Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im Fall von Zentralantragstellung bleiben die Zentralantragstellenden antragsberechtigt und leiten die Härtefallhilfen nach § 7 Abs. 5 an die Mieter/innen bzw. Eigentümer/innen weiter; die Vermeidung von Doppelförderung wird in diesen Fällen zwischen Mieter/innen bzw. Eigentümer/innen und Sozialleistungsbehörde gemäß der entsprechenden gesetzlichen Grundlage der Sozialleistung geregelt, ggf. durch Anzeigepflichten.
 - (b) Zentralantragstellende, in Bezug auf Wohngebäude, die ausschließlich für Personen bestimmt sind, die staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt nach lit. (a) Satz 2 beziehen, insbesondere Unterkünfte für Asylbewerber (ausgenommen etwaige Hausmeisterwohnung oder ähnliches).
 - (c) Zentralantragstellende, in Bezug auf Wohngebäude, bei denen für sämtlich darin angebotenen Wohnraum eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde (ausgenommen etwaige Hausmeisterwohnung oder ähnliches).

§ 4 Art und Höhe der Härtefallhilfen

- (1) Der Entlastungsbetrag je nicht leitungsgebundenem Energieträger errechnet sich nach folgender Berechnungsformel (wobei nur positive Beträge weitere Berücksichtigung finden):

$$\text{Entlastungsbetrag} = 0,8 \times (\text{Rechnungsbetrag 2022} - 2 \times \text{Referenzpreis} \times \text{Bestellmenge})$$

Der Rechnungsbetrag 2022 sind die Brutto-Kosten für den jeweiligen nicht leitungsgebundenen Energieträger im Entlastungszeitraum, einschließlich Nebenkosten (z.B. Lieferkosten, CO₂-Abgaben). Die Bestellmenge ist die von dem jeweiligen nicht leitungsgebundenen Energieträger gelieferte Menge im Entlastungszeitraum. Maßgeblich ist das Datum der Lieferung. Für den Fall, dass für die angefallenen Mehrkosten im Entlastungszeitraum nach § 2 (4) Satz 3 ausnahmsweise auf das Bestelldatum abgestellt wird, wird für die Definition von Entlastungszeitraum zum Zwecke der Berechnung ebenfalls auf das Bestelldatum abgestellt.

783
784

Im Falle mehrerer Rechnungen im Entlastungszeitraum ist der Entlastungsbetrag für jede Rechnung einzeln zu ermitteln.

Im Falle von Kosten für mehrere nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum ergibt sich der Entlastungsbetrag aus der Summe der Entlastungsbeträge nach der Berechnungsformel je nicht leitungsgebundenem Energieträger („Gesamtentlastungsbetrag“).

- (2) Die Gewährung von Härtefallhilfen ist ausgeschlossen, wenn der Entlastungsbetrag bzw. bei Entlastung für mehrere nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum der Gesamtentlastungsbetrag weniger als 100 Euro je Privathaushalt beträgt. Im Falle der Antragstellung durch eine/n Zentralantragstellende/n beträgt der Mindestbetrag für den Entlastungsbetrag bzw. Gesamtentlastungsbetrag des Antrags 100 Euro je Privathaushalt, höchstens aber insgesamt 1.000 Euro.

- (3) Der Entlastungsbetrag bzw. bei Entlastung für mehrere nicht leitungsgebundene Energieträger im Entlastungszeitraum der Gesamtentlastungsbetrag beträgt maximal 2.000 Euro je Privathaushalt.

Teil II. Antragstellung und -verfahren

§ 5 Allgemeine Grundsätze der Antragstellung

- (1) Der Antrag ist bei dem Land (oder der vom Land beauftragten Bewilligungsstelle) zu stellen, in dem sich die Feuerstätte(n) befindet/n, für die eine Entlastung beantragt wird, da dieses Land für die Gewährung der Härtefallhilfe zuständig ist. Bei mehreren Rechnungen für die Feuerstätte(n) im Entlastungszeitraum dürfen Antragstellige nur einen Antrag stellen. Werden für ein Wohngebäude mehrere Feuerstätten betrieben, darf für alle diese Feuerstätten ebenfalls nur ein Antrag gestellt werden.
- (2) Die Antragstellung erfolgt über die Online-Antragsplattform des jeweiligen Landes. Um allen Antragsberechtigten eine Möglichkeit zur Antragstellung zu geben, können die Länder vorsehen, dass Antragsberechtigte bei der Antragstellung durch Dritte unterstützt und/oder vertreten werden können. Die Länder können auch vorsehen, dass in Einzelfällen der Antrag schriftlich eingereicht werden kann.
- (3) Das Antragsverfahren enthält mindestens folgende Bestandteile:
- Abfrage der in Anhang 1 „Angaben in Antragsverfahren“ aufgeführten Tatsachen;
 - Einreichen der Nachweise nach §§ 6 und 7 in elektronischer Form;
 - Strafrechtlicher Hinweis nach **Anhang 2 „Strafrechtlicher Hinweis“**.
 - Abschluss durch eine Eigenerklärung der/des Antragstellenden nach **Anhang 3 „Eigenerklärung der/des Direktantragstellenden“** bzw. der/des Zentralantragstellenden nach **Anhang 4 „Eigenerklärung der/des Zentralantragstellenden“**;

784
785

- (4) Anträge können bis zum 20. Oktober 2023 eingereicht werden. Die Antragstellung endet jedenfalls dann, wenn alle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.
- (5) Rechnungen und Belege der Zahlung(en), die handschriftlich erstellt wurden, sind kein tauglicher Nachweis im Sinne von § 6 (2).
- (6) Das Land kann vorsehen, dass Auszahlungen nur auf ein Konto mit einer IBAN mit DE- Kennung erfolgen dürfen.

§ 6 Anträge durch Direktantragstellung

- (1) Der/die Direktantragstellende beantragt die Härtefallhilfen in einem gemeinsamen Antrag für den gesamten Entlastungszeitraum. Mehrere Anträge sind nicht zugelassen. Dies gilt auch, wenn er/sie mehrere Feuerstätten betreibt, unabhängig davon, ob diese mit demselben oder verschiedenen nicht leitungsgebundenen Energieträgern betrieben werden. Direktantragstellende dürfen nur für einen Wohnsitz einen Antrag stellen. Dies gilt auch im Falle eines Umzugs.
- (2) Der/die Antragstellende weist seine/ihre Antragsberechtigung nach durch:
- Rechnungen aus dem Entlastungszeitraum,
 - im Falle des § 2 (4), geeigneter Nachweis für Bestelldatum,
 - Kontoauszüge und/oder Belege der Zahlung(en),
 - Eigenerklärung nach Anhang 3 „Eigenerklärung der/des Direktantragstellenden“.
- (3) Die Länder können weitere Nachweise im Antragsverfahren vorsehen (z. B. Feuerstättenbescheid).

§ 7 Anträge durch Zentralantragstellende

- (1) Der/die Zentralantragstellende beantragt die Härtefallhilfen für Privathaushalte, für die er/sie eine oder mehrere Feuerstätten zentral betreibt. Dabei muss ein gemeinsamer Antrag je Wohngebäude gestellt werden. Werden mehrere Wohngebäude mit einer oder mehreren Feuerstätte(n) beheizt, ist für diese Wohngebäude ein gemeinsamer Antrag zu stellen.
- (2) Die Regelungen für Direktantragstellende gelten entsprechend, soweit in diesen Vollzugshinweisen nicht anders geregelt.
- (3) Zusätzlich zu den gemäß § 6 (2) (a) bis (c) und gegebenenfalls § 6 (3) vorzulegenden Nachweisen muss der/die Zentralantragstellende eine schriftliche Eigenerklärung nach **Anhang 4 „Eigenerklärung der/des Zentralantragstellenden“** abgeben.

tragstellenden“ vorlegen. Die Einreichung erfolgt elektronisch; sofern ein schriftliches Verfahren gemäß § 5 (2) vorgesehen ist, genügt das Einreichen einer Fotokopie.

- (4) Es wird klarstellend festgehalten, dass der/die Zentralantragstellende, der/die Vermieter/in ist, nach dem mietrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot (§§ 556 Abs. 3 Satz

785
786

1 Halbsatz 2, 560 Abs. 5 BGB) dazu verpflichtet ist, einen Antrag auf Härtefallhilfen zu stellen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Härtefallhilfen voraussichtlich vorliegen (Prüfung z.B. über Online-Rechner nach § 9 dieser Vollzugshinweise), und, soweit der Antrag bewilligt wird, die ausgezahlten Härtefallhilfen an die Mieter/innen weiterzureichen. Zusätzlich erfolgt eine Bewilligung an den/die Zentralantragstellende nur unter der Auflage, dass die Härtefallhilfen nach den Maßgaben in den Absätzen (5) bis (7) an die Privathaushalte weitergeleitet werden und der Zentralantragstellende die Weitergabe schriftlich bescheinigt durch Eigenerklärung gemäß § 7 (3).

- (5) Der/die Zentralantragstellende gibt die Härtefallhilfen an die Privathaushalte im Rahmen der nächsten Heizkostenabrechnung weiter. Ist die Heizkostenabrechnung für den Rechnungsbetrag 2022, der nach § 4(1) zur Förderung berechtigt, bereits erfolgt, informiert der/die Zentralantragstellende den/die Privathaushalte gemäß § 7 (8) und die Privathaushalte können nach dem mietrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot verlangen, dass der/die Zentralantragstellende die auf den Privathaushalt entfallende Härtefallhilfen an ihn weiterleitet, z.B. durch Anpassung der Vorauszahlungen auf eine angemessene Höhe. Ist keine weitere Heizkostenabrechnung an einen Privathaushalt vorgesehen (z.B. wegen Umzug), muss der im Rahmen der Härtefallhilfe weiterzugebende Betrag nach Wahl des/der Zentralantragstellenden entweder an den Privathaushalt überwiesen werden oder im Rahmen einer Korrektur der letzten Heizkostenabrechnung berücksichtigt werden.
- (6) Der/die Zentralantragstellende kann höchstens 2.000 Euro pro Privathaushalt beantragen (Höchstbetrag 2.000 Euro multipliziert mit Anzahl der Privathaushalte). Darüber hinaus leitet er/sie Fördermittel an den jeweiligen Privathaushalt nur bis zu einer Höhe von 2.000 Euro weiter. Der Restbetrag wird an die Bewilligungsstelle oder Auszahlungsstelle nach dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Verfahren zurückgezahlt.
- (7) Der/die Zentralantragstellende beantragt keine Härtefallhilfen für Mieter/innen, die einen Gewerberaummietvertrag oder ähnliche Vereinbarungen über die gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Immobilie („Verträge über wirtschaftliche Nutzung“) abgeschlossen haben. Die Entlastungssumme wird entsprechend dem Verbrauchsanteil am Gesamtverbrauch der Immobilie, der auf diese Mieter/innen bzw. Eigentümer/innen entfällt, reduziert. Maßgeblich für den Verbrauchsanteil ist in der Regel die letzte Betriebskostenabrechnung. Ist in der jeweiligen Immobilie der Anteil der Fläche, für die ein oder mehrere Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen, unwesentlich gegenüber der Gesamtnutzung der Immobilie, kann der/die Zentralantragstellende auch für diese Mieter/innen Härtefallhilfen beantragen. Ein solcher unwesentlicher Anteil gewerblicher und freiberuflicher Nutzung kann vermutet werden, wenn über höchstens 10% der vermieteten Fläche ein oder mehrere Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen. Dies gilt entsprechend für Zentralantragstellende, die WEG sind, wobei an die Stelle der Verträge über wirtschaftliche Nutzung das Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes tritt.
- (8) Der Bund stellt dem Land ein bundeseinheitliches allgemeines Informationsblatt zur Verfügung, das über die Härtefallhilfen und deren Weiterreichung an Mieter/innen bzw.

786
787

Eigentümer/innen durch Zentralantragstellende informiert („Informationsblatt Zentralantragstellende“). Die Länder veröffentlichen dies an geeigneten Stellen.

Teil III. Weiteres

§ 8 Online-Rechner des Bundes

- (1) Der Bund stellt einen Online-Rechner bereit, der potentiellen Antragsberechtigten unverbindlich die Berechtigung zur Antragstellung und die zu erwartende Höhe der Härtefallhilfen mitteilt.
- (2) Der Online-Rechner verweist, soweit möglich, auf die Online-Antragsplattformen der Länder durch einen Link. Die Online-Antragsplattformen der Länder sowie weitere Informationen der Länder zu den Härtefallhilfen verweisen in gleicher Weise auf den Online-Rechner.

§ 9 Strafrechtlicher Hinweis

Unrichtige oder unvollständige Angaben durch den/die Antragstellende im Rahmen des Antragsprozesses können strafbar sein. Hierauf ist der/die Antragstelle an geeigneter Stelle durch den strafrechtlichen Hinweis nach **Anhang 2 „Strafrechtlicher Hinweis“**, aufmerksam zu machen. Der Hinweis muss durch entsprechende Darstellung besonders deutlich gemacht werden.

Anhang 1**Angaben in Antragsverfahren**

Die nach § 5 (3) (b) Vollzugshinweise mindestens anzugebenden Tatsachen sind:

- (1) Vor- und Nachname der/des Antragstellenden
- (2) Adresse der/des Antragstellenden
- (3) Geburtsdatum der/des Antragstellenden bei natürlicher Person
- (4) Steueridentifikationsnummer bei natürlicher Person, Steuernummer bei nicht natürlicher Person, jeweils der/des Antragstellenden
- (5) Energieträger
- (6) Liefer-/Beschaffungszeitpunkt
- (7) Preise
- (8) Liefermenge
- (9) Rechnung
- (10) Zahlungsnachweis
- (11) die Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarung
- (12) Optional bei Direktantragstellenden: Angabe zu Arbeitszimmer(n)

Wenn der Antrag durch eine/n Zentralantragstellende gestellt wird, sind zusätzlich mindestens folgende Tatsachen anzugeben:

- (1) Name/Firma der/des Zentralantragstellenden
- (2) Vor- und Nachname vertretungsberechtigter Person, die Antrag einreicht
- (3) Geburtsdatum vertretungsberechtigter Person, die Antrag einreicht
- (4) Anzahl der Parteien in dem Wohngebäude; nicht berücksichtigt werden Parteien, mit denen Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen (Antrag durch Vermieter/in) bzw. die Eigentümer/innen von Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes sind (Antrag durch WEG)
- (5) Vermietete bzw. WEG-Gesamtfläche des Wohngebäudes
- (6) Anteil der Fläche, für die ein oder mehrere Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen (Antrag durch Vermieter/in) bzw. Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes besteht (Antrag durch WEG), soweit sie 10% der Gesamtnutzung übersteigen

Anhang 2**Strafrechtlicher Hinweis**

Sie werden darauf hingewiesen, dass durch unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Antrag der Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB verwirklicht sein kann. Ein Betrug kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren (im besonders schweren Fall bis zu 10 Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft werden. Auch der versuchte Betrug ist strafbar.

Anhang 3**Eigenerklärung der/des Direktantragstellenden****I. Direktantragstellung als Betreiber der Feuerstätte(n)****Allgemeine Erklärungen der/des Antragstellenden (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)**

1. Ich bestätige, dass ich die Feuerstätte(n) des Privathaushalts, für den ich diesen Antrag stelle, betreibe beziehungsweise gemeinsam mit anderen betreibe und für die anderen Betreiber/innen vertretungsbefugt bin.
2. Ich bestätige, dass sich die Feuerstätte(n), für die ich diesen Antrag stelle, in dem Bundesland befindet/n, bei dem ich diesen Antrag stelle.
3. Ich erkläre, dass ich keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für den Privathaushalt, für den ich diesen Antrag stelle, gestellt habe und stellen werde, weder in diesem, noch in einem anderen Bundesland.

4. Ich versichere, dass die Kosten, für die diese Härtefallhilfen beantragt werden, bei der Gewährung von staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt nicht als Bedarf berücksichtigt werden. Staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt im Sinne dieser Erklärungen sind Grundsicherung beziehungsweise Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
5. Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Härtefallhilfen nur für Privathaushalte bestimmt sind. Privathaushalt ist eine aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehende, räumlich und wirtschaftlich abgegrenzte Einheit, in der vor allem die Bedürfnisse des täglichen Bedarfs gedeckt werden, von der aus in der Regel die Gestaltung des beruflichen und sozialen Lebens erfolgt und die nicht oder nur in unwesentlichem Umfang zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden.
Vor diesem Hintergrund versichere ich, dass in dem Privathaushalt, für den ich die Härtefallhilfen beantrage, nicht mehr als ein Arbeitszimmer je erwerbstätiger Person betrieben wird, höchstens aber zwei Arbeitszimmer für den Privathaushalt insgesamt.
6. Ich bestätige, dass der angegebene Rechnungsbetrag korrekt ist und von mir bzw. dem Privathaushalt, für den ich die Härtefallhilfen beziehe, gezahlt wurde.
7. Ich bestätige, dass das angegebene Datum der Lieferung korrekt ist. Soweit stattdessen das Datum der Bestellung zum Nachweis des Härtefalls angegeben wurde, bestätige ich, dass das Datum der Bestellung korrekt ist und mir der bestellte Energieträger bis spätestens zum 31. März 2023 geliefert wurde.
8. Ich bestätige, dass der angegebene Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarung korrekt ist.

790
791

9. Ich bestätige, dass die eingereichten Nachweise echt sind und von mir nicht verfälscht wurden.
10. Ich bestätige, dass mir keine Anhaltspunkte bekannt sind, wonach die von mir eingereichten Nachweise von einer anderen Person verfälscht wurden.
11. Für den Fall, dass Sie einen weiteren Wohnsitz haben (z. B. Zweitwohnsitz): Ich erkläre, dass ich keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für einen anderen Wohnsitz gestellt habe oder stellen werde.
12. Für den Fall, dass Sie zwischen dem 1. Januar und 1. Dezember 2022 umgezogen sind: Ich erkläre, dass ich keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für meinen alten beziehungsweise neuen Wohnsitz (je nachdem wofür dieser Antrag gestellt wird) gestellt habe oder stellen werde.
13. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und Auszahlungsstellen befreit werden, soweit es sich um Angaben oder Daten der/des Antragstellenden handelt, die für die Identifikation zum Zwecke der Beantragung der Härtefallhilfen von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
14. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Antrag. Mir ist bekannt, dass durch unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Antrag der Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB verwirklicht sein kann, dass ein Betrug mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren (im besonders schweren Fall bis zu 10 Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft werden kann und dass auch der versuchte Betrug strafbar ist.

II. Direktantragstellung in Vertretung der/des Betreiber/in der Feuerstätte(n)

Allgemeine Erklärungen der/des Vertretungsbefugten für den/die Antragstellende (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)

1. Ich bestätige, dass ich für die/den Antragstellende/n vertretungsbefugt bin.
2. Ich bestätige, dass der/die Antragstellende, für den/die ich diesen Antrag stelle, die Feuerstätte(n) des Privathaushalts betreibt beziehungsweise gemeinsam mit anderen betreibt und der/die Antragstellende für die anderen Betreiber/innen vertretungsbefugt ist.
3. Ich bestätige, dass sich die Feuerstätte(n), für die dieser Antrag gestellt wird, in dem Bundesland befindet/n, bei dem dieser Antrag gestellt wird.
4. Ich bestätige, dass der/die Antragstellende keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für den Privathaushalt gestellt hat, für den dieser Antrag gestellt wird.
5. Ich versichere, dass die Kosten, für die diese Härtefallhilfen beantragt werden, bei der Gewährung von staatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt nicht als Bedarf berücksichtigt werden. Staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt im Sinne dieser Erklärungen sind Grundsicherung beziehungsweise Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, von

ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

6. Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Härtefallhilfen nur für Privathaushalte bestimmt sind. Privathaushalt ist eine aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehende, räumlich und wirtschaftlich abgegrenzte Einheit, in der vor allem die Bedürfnisse des täglichen Bedarfs gedeckt werden, von der aus in der Regel die Gestaltung des beruflichen und sozialen Lebens erfolgt und die nicht oder nur in unwesentlichem Umfang zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund versichere ich, dass in dem Privathaushalt, für den ich die Härtefallhilfen beantrage, nicht mehr als ein Arbeitszimmer je erwerbstätiger Person betrieben wird, höchstens aber zwei Arbeitszimmer für den Privathaushalt insgesamt.

7. Ich bestätige, dass der angegebene Rechnungsbetrag korrekt ist und von dem/der Antragstellenden, für den dieser Antrag gestellt wird, gezahlt wurde.
8. Ich bestätige, dass das angegebene Datum der Lieferung korrekt ist. Soweit stattdessen das Datum der Bestellung zum Nachweis des Härtefalls angegeben wurde, bestätige ich, dass das Datum der Bestellung korrekt ist und der bestellte Energieträger bis spätestens zum 31. März 2023 geliefert wurde.
9. Ich bestätige, dass der angegebene Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarung korrekt ist.
10. Ich bestätige, dass die von mir eingereichten Nachweise echt sind und von mir nicht verfälscht wurden.
11. Ich bestätige, dass mir keine Anhaltspunkte bekannt sind, wonach die von mir eingereichten Nachweise von einer anderen Person verfälscht wurden.
12. Für den Fall, dass der/die Antragstellende einen weiteren Wohnsitz hat (z. B. Zweitwohnsitz): Ich erkläre, dass der/die Antragstellende keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für einen anderen Wohnsitz gestellt hat.
13. Für den Fall, dass der/die Antragstellende zwischen dem 1. Januar und 1. Dezember 2022 umgezogen ist: Ich erkläre, dass der/die Antragstellende keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für meinen alten beziehungsweise neuen Wohnsitz (je nachdem wofür dieser Antrag gestellt wird) gestellt hat.
14. Im Namen und im Auftrag der/des Antragstellende erkläre ich mich einverstanden, dass die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und Auszahlungsstellen befreit werden, soweit es sich um Angaben oder Daten der/des Antragstellenden handelt, die für die Identifikation zum Zwecke der Beantragung der Härtefallhilfen von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
15. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Antrag. Mir ist bekannt, dass durch unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Antrag der Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB verwirklicht sein kann, dass ein Betrug mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren (im besonders schweren Fall bis zu 10 Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft werden kann und dass auch der versuchte Betrug strafbar ist.

Anhang 4

Eigenerklärung der/des Zentralantragstellenden

Allgemeine Erklärungen der/des Zentralantragstellenden (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)

1. Ich bestätige, dass ich für den/die Zentralantragstellenden vertretungsbefugt bin.
2. Ich bestätige, dass der/die Zentralantragstellende die Feuerstätte(n), für die ich diesen Antrag stelle, betreibt beziehungsweise gemeinsam mit anderen betreibt und der/die Zentralantragstellende für die anderen Betreiber/innen vertretungsbefugt ist.
3. Ich bestätige, dass sich die Feuerstätte(n), für die ich diesen Antrag stelle, in dem Bundesland befindet/n, bei dem ich diesen Antrag stelle.
4. Ich bestätige, dass der/die Zentralantragstellende keinen weiteren Antrag auf Härtefallhilfen für das Wohngebäude bzw., im Falle von einer Feuerstätte für mehrere Wohngebäude, für die Feuerstätte, für die ich diesen Antrag stelle, gestellt hat.
5. Ich bestätige, dass mit diesem Antrag keine Kosten für nicht leitungsgebundene Energieträger geltend gemacht werden, die eines oder mehrere Wohngebäude versorgen, deren Wohnraum ausschließlich für Personen bestimmt ist, die Grundsicherung beziehungsweise Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten (ausgenommen etwaige Hausmeisterwohnung oder ähnliches).

6. Ich bestätige, dass mit diesem Antrag keine Kosten für nicht leitungsgebundene Energieträger geltend gemacht werden, die eines oder mehrere Wohngebäude versorgen, bei denen für sämtlich darin angebotenen Wohnraum eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde (ausgenommen etwaige Hausmeisterwohnung oder ähnliches).
7. Ich bestätige, dass der angegebene Rechnungsbetrag korrekt ist und von dem/der Zentralantragstellenden gezahlt wurde.
8. Ich bestätige, dass das angegebene Datum der Lieferung korrekt ist. Soweit stattdessen das Datum der Bestellung zum Nachweis des Härtefalls angegeben wurde, bestätige ich, dass das Datum der Bestellung korrekt ist und der bestellte Energieträger bis spätestens zum 31. März 2023 geliefert wurde.
9. Ich bestätige, dass der angegebene Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarung korrekt ist.
10. Ich bestätige, dass die von mir eingereichten Nachweise echt sind und von mir nicht verfälscht wurden.
11. Ich bestätige, dass mir keine Anhaltspunkte bekannt sind, wonach die von mir eingereichten Nachweise von einer anderen Person verfälscht wurden.

793
794

12. Ich bestätige, dass die angegeben Anzahl der Parteien in dem Wohngebäude korrekt ist.
13. Ich bestätige, dass die angegebene vermietete bzw. WEG-Gesamtfläche des Wohngebäudes sowie der Anteil der Fläche, für die ein oder mehrere Verträge über wirtschaftliche Nutzung bestehen, korrekt sind.
14. Nur eine der beiden folgenden Erklärungen kann zutreffen:

Wenn der Antrag durch eine/n Vermieter/in gestellt wird:

- a. Sofern der Anteil der Verträge über wirtschaftliche Nutzung 10% der Gesamtnutzung nicht übersteigt: Ich versichere, dass in der Immobilie, für die dieser Antrag gestellt wird, kein Gewerberaummietvertrag und keine ähnlichen Vereinbarungen über die gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Immobilie bestehen oder dass höchstens für 10% der vermieteten Fläche solche Vereinbarungen bestehen.
- b. Sofern der Anteil der Verträge über wirtschaftliche Nutzung 10% der Gesamtnutzung übersteigt: Ich bestätige, dass in diesem Antrag Härtefallhilfen nur für die Nutzeinheiten der Immobilie beantragt werden, für die kein Gewerberaummietvertrag und keine ähnliche Vereinbarung über die gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Immobilie besteht. Ich erkläre außerdem, dass der/die Zentralantragstellende die zu bewilligende Entlastungssumme nur an die Parteien weiterleiten wird, für die kein Gewerberaummietvertrag und keine ähnliche Vereinbarung über die gewerbliche oder freiberufliche Nutzung der Immobilie besteht.

Wenn der Antrag durch eine WEG gestellt wird:

- a. Sofern der Anteil von Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes 10% der Immobilie nicht übersteigt: Ich versichere, dass an dem Gebäude, für das dieser Antrag gestellt wird, kein Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes besteht oder dass höchstens für 10% des Gebäudes Teileigentum in diesem Sinne besteht.
 - b. Sofern der Anteil von Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes 10% der Immobilie übersteigt: Ich bestätige, dass in diesem Antrag Härtefallhilfen nur für Wohneigentum im Sinne von § 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes beantragt werden. Ich erkläre außerdem, dass der/die Zentralantragstellende die zu bewilligende Entlastungssumme nur an die Eigentümer/innen von Wohneigentum im Sinne von § 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes weiterleiten wird, nicht an Eigentümer/innen von Teileigentum im Sinne von § 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes.
15. Ich erkläre, dass der/die Zentralantragstellende die Härtefallhilfen, soweit diese bewilligt und ausgezahlt werden, an die Mieter/innen bzw. Eigentümer/innen von Wohneigentum im Sinne von § 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechend ihrer/seiner vertraglichen Pflichten weiterleiten wird.
 16. Ich erkläre, dass der/die Zentralantragstellende das ihm spätestens mit den Bewilligungsbescheid zur Verfügung gestellte „Informationsblatt Zentralantragstellende“ an die Mieter/innen weiterleiten wird, sofern und sobald die Härtefallhilfen bewilligt und ausgezahlt werden.

794
795

17. Ich erkläre, dass der/die Zentralantragstellende, die Härtefallhilfen nur bis zu einer Höhe von 2.000 Euro je Partei weiterleitet und einen möglichen Restbetrag an die Bewilligungsstelle nach dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Verfahren zurückzahlt.
18. Im Namen und im Auftrag der/des Zentralantragstellenden erkläre ich mich einverstanden, dass die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und Aus-

zahlungsstellen befreit werden, soweit es sich um Angaben oder Daten der/des Zentralantragstellenden handelt, die für die Identifikation zum Zwecke der Beantragung der Härtefallhilfen von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

19. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Antrag. Mir ist bekannt, dass durch unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Antrag der Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB verwirklicht sein kann, dass ein Betrug mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren (im besonders schweren Fall bis zu 10 Jahren) oder mit Geldstrafe bestraft werden kann und dass auch der versuchte Betrug strafbar ist.
-